

Amtliche Bekanntmachungen.

Einkommensteuer-Ordnung der Stadtgemeinde Halle a. S.

Am Grund der §§ 33-52 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juni 1893 wird für die Stadtgemeinde Halle a. S. die nachstehende Steuerordnung erlassen:

Steuerpflicht.

- 1. Der Gemeinde-Einkommensteuer sind unterworfen: a) diejenigen Personen, welche in der Gemeinde einen Wohnsitz... b) alle diejenigen Personen, welche, auch ohne in der Gemeinde... c) diejenigen Personen, welche in der Gemeinde Halle a. S. oder in bestimmten Wohnorten... d) Aktiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Aktien... e) der Staatsschatz bezüglich des Einkommens aus den von ihm betriebenen Eisenbahnen...

Das Einkommen aus dem Betrieb von Handel und Gewerbe, einschließlich des Vergaues, der im § 1 unter Nr. c, d und e bezeichneten Personen und Erwerbsgesellschaften wird nach dem Einkommen, wenn sich in Halle a. S. der Sitz eines Zweigbetriebes, eines Betriebs, eines Werks oder Verkaufsstätte oder eine solche Agentur des Unternehmers befindet...

Das Einkommen aus dem Betrieb von Handel und Gewerbe, einschließlich des Vergaues, der im § 1 unter Nr. c, d und e bezeichneten Personen und Erwerbsgesellschaften wird nach dem Einkommen, wenn sich in Halle a. S. der Sitz eines Zweigbetriebes, eines Betriebs, eines Werks oder Verkaufsstätte oder eine solche Agentur des Unternehmers befindet...

Das Einkommen aus dem Betrieb von Handel und Gewerbe, einschließlich des Vergaues, der im § 1 unter Nr. c, d und e bezeichneten Personen und Erwerbsgesellschaften wird nach dem Einkommen, wenn sich in Halle a. S. der Sitz eines Zweigbetriebes, eines Betriebs, eines Werks oder Verkaufsstätte oder eine solche Agentur des Unternehmers befindet...

Das Einkommen aus dem Betrieb von Handel und Gewerbe, einschließlich des Vergaues, der im § 1 unter Nr. c, d und e bezeichneten Personen und Erwerbsgesellschaften wird nach dem Einkommen, wenn sich in Halle a. S. der Sitz eines Zweigbetriebes, eines Betriebs, eines Werks oder Verkaufsstätte oder eine solche Agentur des Unternehmers befindet...

Das Einkommen aus dem Betrieb von Handel und Gewerbe, einschließlich des Vergaues, der im § 1 unter Nr. c, d und e bezeichneten Personen und Erwerbsgesellschaften wird nach dem Einkommen, wenn sich in Halle a. S. der Sitz eines Zweigbetriebes, eines Betriebs, eines Werks oder Verkaufsstätte oder eine solche Agentur des Unternehmers befindet...

Das Einkommen aus dem Betrieb von Handel und Gewerbe, einschließlich des Vergaues, der im § 1 unter Nr. c, d und e bezeichneten Personen und Erwerbsgesellschaften wird nach dem Einkommen, wenn sich in Halle a. S. der Sitz eines Zweigbetriebes, eines Betriebs, eines Werks oder Verkaufsstätte oder eine solche Agentur des Unternehmers befindet...

Das Einkommen aus dem Betrieb von Handel und Gewerbe, einschließlich des Vergaues, der im § 1 unter Nr. c, d und e bezeichneten Personen und Erwerbsgesellschaften wird nach dem Einkommen, wenn sich in Halle a. S. der Sitz eines Zweigbetriebes, eines Betriebs, eines Werks oder Verkaufsstätte oder eine solche Agentur des Unternehmers befindet...

Das Einkommen aus dem Betrieb von Handel und Gewerbe, einschließlich des Vergaues, der im § 1 unter Nr. c, d und e bezeichneten Personen und Erwerbsgesellschaften wird nach dem Einkommen, wenn sich in Halle a. S. der Sitz eines Zweigbetriebes, eines Betriebs, eines Werks oder Verkaufsstätte oder eine solche Agentur des Unternehmers befindet...

Das Einkommen aus dem Betrieb von Handel und Gewerbe, einschließlich des Vergaues, der im § 1 unter Nr. c, d und e bezeichneten Personen und Erwerbsgesellschaften wird nach dem Einkommen, wenn sich in Halle a. S. der Sitz eines Zweigbetriebes, eines Betriebs, eines Werks oder Verkaufsstätte oder eine solche Agentur des Unternehmers befindet...

Das Einkommen aus dem Betrieb von Handel und Gewerbe, einschließlich des Vergaues, der im § 1 unter Nr. c, d und e bezeichneten Personen und Erwerbsgesellschaften wird nach dem Einkommen, wenn sich in Halle a. S. der Sitz eines Zweigbetriebes, eines Betriebs, eines Werks oder Verkaufsstätte oder eine solche Agentur des Unternehmers befindet...

Das Einkommen aus dem Betrieb von Handel und Gewerbe, einschließlich des Vergaues, der im § 1 unter Nr. c, d und e bezeichneten Personen und Erwerbsgesellschaften wird nach dem Einkommen, wenn sich in Halle a. S. der Sitz eines Zweigbetriebes, eines Betriebs, eines Werks oder Verkaufsstätte oder eine solche Agentur des Unternehmers befindet...

Das Einkommen aus dem Betrieb von Handel und Gewerbe, einschließlich des Vergaues, der im § 1 unter Nr. c, d und e bezeichneten Personen und Erwerbsgesellschaften wird nach dem Einkommen, wenn sich in Halle a. S. der Sitz eines Zweigbetriebes, eines Betriebs, eines Werks oder Verkaufsstätte oder eine solche Agentur des Unternehmers befindet...

zwar in der Weise, daß das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen einsehend und der so ermittelte Steuerbetrag dem Verhältnis des unter Verrechnung zu lassenden Einkommens zu dem Gesamteinkommen entsprechend herabgesetzt wird.

Auf solche im § 1 unter a und b bezeichneten Personen, welche wegen mehrfachen Wohnortes oder den Zeitraum von drei Monaten überschreitenden Aufenthalts auch in anderen Preussischen Gemeinden zu Gemeinde-Einkommensteuer verpflichtet sind, finden die Vorschriften des § 50 des Kommunalabgabengesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß auch bei ihnen mindestens ein Viertel des Gesamteinkommens mit dem in § 49 Abs. 2 dieses Gesetzes getroffenen Einschränkungen für die Gemeinde Halle a. S. in Anspruch genommen wird.

Ist das der Staats-Einkommensteuer unterliegende Gesamteinkommen eines Steuerpflichtigen nach seinen Theilen in Halle a. S. und anderen Preussischen Gemeinden steuerpflichtig, und übersteigt das in diesen Gemeinden steuerpflichtige Einkommen im Ganzen den Höchstbetrag derjenigen Steuer, in welche der Steuerpflichtige bei der Veranlagung zur Staats-Einkommensteuer eingezahlt worden ist, so findet eine verhältnismäßige Herabsetzung der einzelnen Einkommensanteile nach Verhältnis der 51, 71-73 des Kommunalabgabengesetzes statt.

In den Fällen der § 7 § 10 sind behufs Ermittlung des gemeindebestimmten steuerpflichtigen Einkommens die selbstständigen Betriebsstellen den Gemeinden gleichzusetzen.

Im Uebrigen beginnt die Steuerpflicht:

- 1. für diejenigen Personen, welche in der Stadtgemeinde Halle a. S. ihren Wohnsitz haben... 2. für solche Personen, welche sich in Halle a. S. nur aufhalten... 3. für alle in der Gemeinde-Einkommensteuerpflichtigen (pflanzliche und nichtpflanzliche Personen) (§ 1 c-e), mit dem ersten Tage des nächsten Monats nach Eintritt des für die Steuerpflicht begründenden Verhältnisses.

Steuerpflichtige (§ 1 a und b), welche im Laufe des Steuerjahres sich ansiedeln, sind verpflichtet, sich binnen vierzehn Tagen beim Magistrat persönlich oder schriftlich anzumelden und gleichzeitig über ihre erfolgte Veranlagung zur Staats-Einkommensteuer auszuweisen.

Die Unterlegung der Meldung oder Anzeige (Abs. 1) zieht eine Geldstrafe bis zu 20 M. nach sich, unbeschadet der Verpflichtung, die entzogene Steuer für die Zeit, in welcher der Steuerpflichtige zur Angelegenheit freigestellt ist, nachzugeben.

Soweit sich die Gemeinde-Einkommensteuer der Staatssteuer lediglich anschließt, gelten für den Zeitpunkt des Entstehens der Steuerpflicht die für die Staats-Einkommensteuer bestehenden Vorschriften.

Im Uebrigen erfolgt die Steuerpflicht:

- 1. durch den Tod des Steuerpflichtigen mit dem Ablaufe des 1. Monats, in welchem der Tod erfolgt ist; 2. durch das Aufgeben des Wohnortes, Todes oder des Aufnahmestandes mit dem Ablaufe des Monats, in welchem der Wohnort, der Tod oder der Aufnahmestandes aufgegeben worden ist; 3. durch die Veränderung des Grundvermögens bzw. die Eröffnung eines Zweigbetriebes, eines Betriebs, eines Werks oder Verkaufsstätte oder einer solchen Agentur des Unternehmers (§ 3 Abs. 2 und § 35 des Kommunalabgabengesetzes) mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Veränderung bzw. Eröffnung des Betriebes erfolgt ist.

Veranlagung.

Die Veranlagung der Gemeinde-Einkommensteuer erfolgt, soweit die letztere sich lediglich der Staatssteuer anschließt, durch den Magistrat im Uebrigen durch den Steueransatz.

Der Steueransatz besteht aus einem von Magistratsmitgliedern bestimmten Mitglieder des Magistrats vorzulegen, das in Verbindungsanfragen von einem anderen gleichfalls von Magistratsmitgliedern bestimmten Mitglieder des Magistrats unter Berücksichtigung der Zahlverhältnisse der Veranlagung unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse in Halle a. S. nach begründet bleibt; ist bis zu einem bestimmten Zeitpunkt der Gemeindebehörde von der Veränderung keine Anzeige erstattet worden, so erfolgt die Steuerpflicht erst mit dem Ablauf des folgenden Monats;

Soweit der Steueransatz nicht auf anderem Wege zur Kenntniss der für die Besteuerung maßgebenden Verhältnisse erlangt gelangt, ist er einseitig, von dem Steuerpflichtigen herbeizuführen einer angemessenen Frist Auskunft zu erfordern. Die Ausforderung erfolgt in jedem einzelnen Falle durch eine dem Steuerpflichtigen ausstellende Zusage. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung erstreckt sich nur auf die Beantwortung der bei der Ausforderung gestellten Fragen über bestimmte Tatsachen. Eine Erklärung abgegeben, welche nicht verpflichtet wird die erstellte Auskunft bekräftigt, so werden dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beantwortung mit dem Anzeigenschein mitgeteilt, hierüber binnen einer angemessenen Zeit eine weitere Erklärung abgegeben.

Die in Vorstehendem wegen der Steuerpflichtigen getroffenen Bestimmungen finden auf Beobachtungs- und gesetzliche Vertreter der Steuerpflichtigen entsprechende Anwendung.

Wer die nach § 15 erforderliche Auskunft zu erteilen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zur Höhe von 30 M. in Gemäßheit des § 52 des Kommunalabgabengesetzes bestraft.

Diejenigen pflanzlichen Personen, welche der Staats-Einkommensteuer in Halle a. S. nicht unterliegen, oder bei denen nur ein Teil ihres Gesamteinkommens der Gemeinde-Einkommensteuer unterworfen ist, werden von der Steueransatz nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 6-9 dieser Steuerordnung und der §§ 35, 36 Absatz 2, 47-52 des Kommunalabgabengesetzes nach der bei der Veranlagung zur Staats-Einkommensteuer geltenden Vorschriften besonders eingehend.

Der Steueransatz ist in solchen Fällen unbeschadet der Bestimmungen des § 9 dieser Steuerordnung an die der Einschätzung des Gesamteinkommens zur Staats-Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte der einzelnen Betriebsstellen desselben nicht gebunden.

Die Einschätzung der juristischen Personen und Gesellschaften (§ 1 d und e dieser Steuerordnung) erfolgt, soweit deren Einkommen nicht aus der Staats-Einkommensteuer unterliegt, alljährlich nach der für die Staats-Einkommensteuer geltenden Grundbesitz- und Normalsteuerrollen unter entsprechender Beachtung der Vorschriften der §§ 35, 36, 47-52 des Kommunalabgabengesetzes. Bei der Besteuerung der Aktiengesellschaften u. v. w. ist das ermittelte Einkommen ohne den in § 16 des Einkommensteuergesetzes festgesetzten Abzug von 3/4 des Aktienkapitals zu Grunde zu legen (siehe Absatz 3 dieses Gesetzes).

Die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens der Privat-Eisenbahn-Unternehmungen, der Staats- und für Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen, der fiskalischen Domänen und Forsten geschieht in Gemäßheit der §§ 44-46 des Kommunalabgabengesetzes.

Sobald ein Gewerbe, ein Bergbau- oder Eisenbahnbetrieb mehrere preussische Gemeinden außer Halle a. S. erstreckt, kommen die Vorschriften der §§ 47 und 48 des Kommunalabgabengesetzes zur Anwendung.

Zum Zwecke der Verteilung des der Gemeinde-Einkommensteuer unterliegenden Einkommens aus einer solchen gemeinschaftlichen Unternehmung hat der Unternehmer bzw. Gesellschaftsbesitzer höchstens bis zum 15. Februar eines jeden Veranlagungsplan, welcher im dreifachen Durchschnitte der Verrechnungs-, Bank- und Kreditgeschäften die erzielten Brutto-Einnahmen, in allen übrigen Fällen die erwarteten Ausgaben an Gehältern und Löhnen und deren Verteilung auf die abgabeberechtigten Gemeinden enthalten muß, dem Steuer-Ausschuss mitzuteilen. Demnach sind die Gehaltsbescheide, Jahresabschlüsse, sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlung für die in Betracht kommenden Wirtschaftsjahre beizubringen.

Eine öffentliche Ausforderung, der vorzugesandten Verpflichtung zu genügen, wird alljährlich mindestens drei Wochen vor dem in Absatz 2 für die Einreichung des Veranlagungsplanes vorgeschriebenen Zeitpunkt letztes des Magistrats erlassen.

Unternehmer bzw. Gesellschaftsbesitzer, welche dieser Verpflichtung nachzukommen unterlassen, unterliegen einer Ordnungsgeldstrafe bis zur Höhe von 30 M. (§ 52 des Kommunalabgabengesetzes).

Die Höhe des als Gemeinde-Einkommensteuer zu erhebenden Zuschlages zur Staats-Einkommensteuer ist für jedes Rechnungsjahr durch Gemeindefebühnen festzustellen und durch den Magistrat in ortsbildlicher Weise zu veröffentlichen.

Das Ergebnis seiner Veranlagung wird jedem Steuerpflichtigen durch eine besondere, zugleich eine Bezeichnung über das Nichtbestehen des Einspruches enthaltende verschlossene Zusage bekannt gemacht.

Steuererhebung.

Die veranlagte Steuer wird in vierteljährlichen Beträgen am 15. des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres fällig.

Es steht dem Steuerpflichtigen frei, die ihm auferlegte Steuer auf mehrere Vierteljahre bis zum ganzen Jahresbetrage im Voraus zu entrichten.

Die Steuer ist der fälligen Steuerkasse einzubringen, doch bleibt es dem Beschlusse der städtischen Behörden vorbehalten, die Einzahlung derselben durch Steuererheber einzuführen.

Der Magistrat ist ermächtigt, die Einkommensteuer-Mißeinlagen von Personen, welche mit einem Einkommen von weniger als 900 Mark zur Gemeinde-Einkommensteuer veranlagt sind und nach dem Gutachten der zuständigen Armen-Bezirke-Commission zu dem Zweck, die Steuer zahlen zu können, ohne vorangegangene Zwangsversteigerung niederzuliegen.

Rechtsmittel.

Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der veranlagten Staats-Einkommensteuer zieht die entsprechende Abänderung des Gemeindezuschlages nach sich. Es behält festes besonderes Antragsrecht, wenn die veranlagte Staats-Einkommensteuer für die Berechnung der fälligen Gemeinde-Einkommensteuer die Grundlage bildet.

In allen übrigen Fällen steht dem Abgabepflichtigen gegen die Veranlagung (Veranlagung) zur Gemeinde-Einkommensteuer der Einspruch binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang der Veranlagungserklärung zu. Der Einspruch ist bei dem Magistrat schriftlich oder protokolliert anzubringen.

Gegen den vom Magistrat über den Einspruch erlassenen Bescheid steht dem Pflichten binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen.

Als außer Stelle a. S. noch eine zweite oder weitere Gemeinde steuerberechtigt, so kann der Steuerpflichtige statt des Eintrags den Antrag auf Verteilung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens unter die beteiligten Gemeinden zum Zwecke der Verteilung nach § 71 des Kommunalabgabengesetzes stellen.

### Veränderung der veranlagten Steuer im Laufe des Steuerjahres.

Bei einer Veränderung der veranlagten Einkommensteuer in Folge Vermehrung oder Verminderung des Einkommens innerhalb des Steuerjahres (§ 57 und 58 des Einkommensteuergesetzes)

stufgefallen, so erfolgt auch die Gemeinde-Einkommensteuer eine entsprechende Veränderung.

Veränderungen der Staats-Einkommensteuer auf Grund der §§ 57, 58 a. O. haben auf die Gemeinde-Einkommensteuer, soweit die Veranlagung in derselben auf die Staatssteuer lediglich anknüpft, unmittelbare Wirkung. Im Ubrigen unterliegt die Veränderung der Steuer dem Beschlusse des Steuer-Ausschusses, gegen den die im § 24 bezeichneten Rechtsmittel eingelegt werden können.

### Schlussbestimmungen.

Die Ordnungsstrafen (§§ 12, 16, 20 a. O. dieser Steuerordnung) werden durch den Magistrat festgesetzt und nach eingetretener Stelle a/S., den 4. März 1895.

Der Magistrat.  
Staudt Schmidt.

Die Stadtverordneten.  
W. Dittenberger, A. Schulze.

### Bekanntmachung.

In den nächsten Tagen werden den Hausbesitzern behufs Vertheilung der fälligen Grundsteuer-Raten, Formulare zur Eintragung der am 1. April (2. Quartal) eintretenden Wohnungs- und Mieths-Veränderungen zugehen.

Außer dem in Markt a. S. verzeichneten Miethszins ist genau anzugeben, was sonst noch der Vermieter oder Miether dem Verpächter oder Vermiether als Entschädigung für überhöhten Grundbesitz bzw. Wohnungsmanglung zu zahlen oder zu leisten hat.

Der Nachb. der nicht in baarem Gelde bestehenden Leistungen wird dieser durch Abschlagung festgesetzt.

Die ausgefüllten Formulare sind vom dritten Tage des neuen Quartals ab zur Abholung bereit zu halten.

Galle a/S., den 20. März 1895.  
Der Magistrat.  
Staudt.

### Bekanntmachung.

Wir suchen eine Baufelle von 2500—3000 qm für eine Elementarschule östlich von der Magdeburger Straße zwischen Berliner und Wörnerstraße. Offerten mit genauen Angaben über Preis- und Größenverhältnisse nehmen wir bis Ende dieses Monats entgegen.

Galle a/S., den 23. März 1895.  
Der Magistrat.  
Staudt.

### Bekanntmachung.

Auslösung der 3 1/2 % Theater-Anleihe der Stadt Halle a/S. vom Jahre 1883.

Die Zinsscheine an Nr. 18. März cr. ausgelosten Stücke obiger Anleihe und zwar:

Nr. 131 144 154 162 229 241 323 481 618 634 681 727 866  
a 500 Mk. = 6500 Mk.

fordern wir hiermit auf, die Einlösung derselben vom 1. Oktober d. J. ab, von welchem Tage ab die Verzinsung aufhört, bei unserer Stadtkassensache gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen und der angehörigen Zinsscheine und Anweisungen zu bewirken.

Galle a/S., den 20. März 1895.  
Der Magistrat.  
Staudt.

### Bekanntmachung.

Für die Zeit vom 1. April bis 30. September cr. ist das fällige Leihentgelt an allen Werktagen Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr für das Publikum geöffnet.

Gold- und Silberleihen werden nur Vormittags von 9—12 Uhr in Verh. genommen.

Am letzten Werktage eines jeden Monats ist das Leihentgelt wegen Abschlusses der Bücher nur von 8 bis 12 Uhr geöffnet.

Galle a/S., den 11. März 1895.  
Der Magistrat.  
Staudt.

### Bekanntmachung.

Nachdem am 7. des Impulsjahres vom 8. April 1874 werden die in der hiesigen Stadt wohnenden Deuren Aemter hierdurch aufgehoben, die Nachweisung über die im Jahre 1894 von ihnen eingeleiteten — soweit es noch nicht entschieden sei sollte — namentlich schliesslich in dem Polizeisecretariat I, Schmeerstraße Nr. 1, zwei Treppen, einzureichen.

Galle a/S., den 22. März 1895.  
Die Polizeiverwaltung.

### Bekanntmachung.

Der am 4. Juni 1861 zu Halle a/S. geborene Richter Hermann Gehardt, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, sorgt nicht für seine Familie, sodass dieselbe aus Armutmitleid unterstützt werden muß.

Wir bitten um Mittheilung seines Aufenthaltsortes.

Galle a/S., den 21. März 1895.  
Die Armen-Direction.  
Serniat.

### Aufruf.

Um Ermittlung des jetzigen Aufenthaltsortes des fluchtunwürdigen Wilhelm Franke, zuletzt in Halle a/S. geboren am 21. Februar 1866 in Weiskensfeld, und nachher in der Alten V. O. 670/94 (J. V. I. 661/94) wird erkräft. Der p. Franke soll als Zeuge vernommen werden.

Galle a. S., den 21. März 1895.  
Der königliche Erste Staatsanwalt.

Um Ermittlung des derzeitigen Aufenthaltsortes der unverheirateten Emma Toerbig aus Stolzen, zuletzt in Kiel anhaftig, welche als Zeugin vernommen werden soll, und nachher in der Alten III. M. I. 69/95 contra Freund wird erkräft.

Galle a. S., den 21. März 1895.  
Der königliche Erste Staatsanwalt.

### Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsversteigerung soll das im Grundbuche von Halle a/S. Band 14 Blatt 496 unter dem Namen

- 1) des Condolemanns Christian Robert Reinhardt in Berlin NW, Wittenstraße Nr. 11,
- 2) der verehelichten Kaufmann Emilie Dörge geborene Reinhardt zu Halle a. S.,
- 3) der verehelichten Wirthschafterin Minna Fiedler geborene Reinhardt zu Halle a. S.

eingezeichnete, zu Halle a. S., Alter Markt Nr. 4 belegene Grundstück, bestehend aus:

Wohnhaus mit Seitengebäude rechts, abgetheiltem Stall und Hofraum, am 21. Mai 1895, Vormittags 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — Kleine Steinstraße 7, Zimmer Nr. 31, versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 2092 Mark Rückzahlungswert zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchs, etwaige Aufzeichnungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei, Zimmer Nr. 30, eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird am 22. Mai 1895, Mittags 12 Uhr an Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 31, verkündet werden.  
Galle a/S., den 19. März 1895.  
Königliches Amtsgericht, Abtheilung VII.

### Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen die im Grundbuche von Stenden (Mansfelder Kreis) Band III Blatt 3, Band III Blatt 73 und Band V Blatt 145 unter dem Namen der verehelichten Defonon Weber, Lina geborene Celsler, und des Unterschlagers Emil Weber, beide in Stenden, eingezeichneten, im Dorfe Stenden unter der Genennung Stenden belegenen, unten näher bezeichneten Grundstücke:

am 13. Mai 1895, Nachmittags 3 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht im königlichen Hofstube zu Stenden versteigert werden.

Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchs, etwaige Aufzeichnungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei, Zimmer Nr. 30, eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird am 14. Mai 1895, Mittags 12 Uhr an Gerichtsstelle, Kleine Steinstraße 7, Zimmer Nr. 31, verkündet werden.

### Versteigerung der Grundstücke:

- I. Grundbuch von Stenden Band I Blatt Nr. 3:
  - 1. Das Bauerngut Nr. 37 nebst Zubehör, bestehend aus dem Gehöft des Bauernguts von 21,83 ar mit Wohnhaus mit Anbau, Hofraum und Hausgarten, Stallgebäude, 2 Schuppen und einer Scheune, Gartenblatt 2 Parzelle 235/13 und 236/43 von 23,75 ar, Aupflanzungsfläche: 300 Mark,
  - 2. Ein 1455 qm (Acker) zu 1) Gartenblatt 4 Parzelle 22 von 3,60 ar, Reinertrag: 273 Mark.
- II. Grundbuch von Stenden, Band III Blatt 73:
  - 3. Alan 148 Gartenblatt 4 Parzelle 23 von 9 ha 71 ar 50 qm, Reinertrag: 1196,75 Mark.
  - 4. Alan 119 Gartenblatt 5 Parzelle 23 von 7 ha 27 ar 60 qm, Reinertrag: 470,25 Mark.
- III. Grundbuch von Stenden Band V Blatt 145:
  - 5. Alan 145 Gartenblatt 4 Parzelle 19 von 2 ha 76 ar 50 qm, Reinertrag: 129,90 Mark.
  - 6. Im Dorfe Garten, Gartenblatt 2 Parzelle 308/43 von 10 ar 31 qm, Reinertrag: 4 ar 50 qm.
  - 7. Dreiecksgut, Nr. 533 nebst Hofraum und Stallgebäude, Dorfstraße, Gartenblatt 2 Parzelle 255/66 von 2 ar 30 qm, Aupflanzungsfläche: 75 Mark.
  - 8. Vom Bauerngut Nr. 12 Gartenblatt 2 Parzelle 309/43 Hofraum von 5 ar 80 qm mit Scheune.

Halle a/S., den 23. März 1895.

### Königliches Amtsgericht, Abtheilung VII.

### Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsversteigerung soll das im Grundbuche von Halle a/S. Band 10 Blatt 4119 unter dem Namen des Barbiers Emil Hugo Hanfing zu Leipzig-Üdenau eingezeichnete, zu Halle a/S., Albersstraße Nr. 42 belegene Grundstück: Gartenblatt 11, Parzelle 1624/95, 1372/95, 1374/95, 1622/97, 1625/95 von 3 ar 44 qm, bestehend aus Wohnhaus mit Seitengebäude, am 25. Mai 1895, Vormittags 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Kleine Steinstraße 7, Zimmer Nr. 31, versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 2600 Mark Rückzahlungswert zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchs, etwaige Aufzeichnungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei, Zimmer Nr. 30, eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird am 27. Mai 1895, Mittags 12 Uhr an Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 31, verkündet werden.  
Galle a/S., den 22. März 1895.

### Königliches Amtsgericht, Abtheilung VII.

### Auction.

Donnerstag und Freitag, den 28. und 29. März cr., Vormittags von 10 Uhr an

versteigere ich auf freiwilligen Antrag in Solas Geschäftsanlage das gesammte Inventar des „Hotel zum Preussischen Hof“, Gr. Steinstr. 20 hier, namentlich:

- Betten, Tobaks-, Kleider- und Schreibstühle, Spiegel, Tische, Stühle, Bilder, Tafel- und Tischleuchter, Servietten, Messer, Gabeln, Löffel, Zeller, Tassen, Wein- und Biergläser, Messen, Küchengeräthe etc.

Dietze, Gerichtsvollzieher.

### Leipziger Tattersallgesellschaft Pfitzmann & Co. nur: Weststrasse No. 81. Sonnabend, den 30. März 1895 Erste diesjährige Tattersall-Auction.

Pferde, Wagen, Geschirre, Sättel etc. werden jederzeit zum freibändigen Verkauf, sowie zur öffentlichen Versteigerung angenommen. Die Versteigerung beginnt 11 Uhr Vormittags.

### Große freiwillige Auction

im Rathskeller zu Schwanen. Montag den 1. April von Vormittags 9 Uhr an soll hiesiges zum Wirthschaftsbetriebe gehörendes Inventar öffentlich meistbietend verkauft werden. Unter anderem:

- 15 Dtd. Mohrtische, 2 Dtd. Wirthstühle, 18 eichene Tische, 4 grobe Stuhlentische, 1 Sofa, 1 Bett, 1 Tisch, 1 Stuhl, 1 Spiegel, 1 Kamin, 1 Bier- und Weinlager, 2 Kronleuchter, 1 Schloßknecht u. s. w.

C. Pfau. (ar)

Nachdruck (§ 459 der Strafprozessordnung vom 1. Februar 1877, R. G. Bl. S. 263) im Verwaltungsverfahren beigetragen (§ 82 des Kommunalabgabengesetzes) § 27.

Bzüglich der sonstigen Strafen, der Nachforderungen, der Verzinsung, der Kosten und der Vollstreckung für die Gemeindeforderungen der §§ 79, 81, 83, 84, 86, 88, 89, 90 des Kommunalabgabengesetzes zur Anwendung.

§ 28. Diese Steuerordnung tritt mit dem 1. April 1895 in Kraft; mit demselben Zeitpunkt wird das Regulator für die Gemeindeforderungen in der Stadt Halle a/S. vom 29. Februar 1892 und der zu demselben erlassene Nachtrag vom 6. März 1893 aufgehoben.

### Bekanntmachung.

Für den Bezirk der Zinnung selbstständiger, Werkstätten- und Stadt- und Landmüller des Regierungsbezirks Merseburg bestimme ich in Gemäßheit des § 100 des Reichsgesetzes über die Zinnung vom 1. Juli 1883 beginnend des Reichsgesetzes vom 3. Dezember 1884 hierdurch bis auf Weiteres:

- 1. daß Streifenlisten aus den Zinnungsverhältnissen der im § 120a der Reichsgesetzgebung in der Zinnung vom 1. Juli 1883 festgesetzten Art auf Minuten eines der freirechtlichen Theile von der zuständiger Zinnungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in der Zinnung verzeichnetes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Zinnung fähig sein würde, gleichwohl der Zinnung nicht angehört;
- 2. daß die von der Zinnung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlings-Verhältnisses, sowie über die Auszubildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrling zu den unter 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört. Wenn sich hiernach Lehrlinge solcher Gewerbe betreiben, welche der Zinnung nicht angehören, einer Prüfung zu unterziehen haben, so ist dieselbe von einer Commission vorzunehmen, deren Mitglieder zur Hälfte von der Zinnung, zur Hälfte von der Reichsbehörde zu bestehen;
- 3. daß Arbeitgeber der unter 1 bezeichneten Art vom 1. April 1895 an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Merseburg, den 12. Nov. 1894.  
Der Kaiserl. Regierungs-Präsident.  
(43) S. B.: Bogge. (r)

### Verkauf alter Materialien.

Die auf der hiesigen Saline und den zugehörigen Werken lagernden alten Eisen- und Metall-Materialien, darunter auch Eisenbleche, sowie Gussstahlguss- und Schweißbleche, sollen an dem Meistbietenden verkauft werden.

Angebote bis zum Sonnabend den 6. April d. J. Vormittags 10 Uhr, portofrei und verpackt mit der Aufschrift: „an den Meistbietenden unterzeichneten Salinamanager“ dem unterzeichneten Salinamanager einzufenden.

Die Nachprüfung der einzelnen Versteigerungsgegenstände, welche zugleich als Angebot zu benutzen ist, und die Versteigerungsbedingungen sind von der Salinamanager-Verwaltung gegen Einsendung von 30 c Scheidegebühren zu beziehen. Die Versteigerung der Versteigerungsgegenstände ist an jedem Werktag gestattet.

Schönebeck, den 20. März 1895.  
Königliches Salinar.

### Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Paul Saenisch — Inhabers der nicht eingetragenen Firma: J. C. H. Saenisch & Sohn — zu Halle a/S. ist in Folge eines von dem Gemeinshuldner gemachten Vorschlags an einem Zwangsvergleichs-Vergleichstermin am

den 20. April 1895 Vormittags 11 Uhr vor dem königlichen Amtsgerichte hierzuland, Kleine Steinstraße 7, Zimmer Nr. 31, anzutreten.

Galle a/S., den 21. März 1895.  
Königliche Salinar, Secretair,  
Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts, Abtheilung VII. (r)

### Holzverkäufe

in der Solauer Gaide.

- 1. Mittwoch den 3. April a) 9 Uhr im Saagen 69, abfahren der Meißener Straße aus diesjährigen Schläge: 350 Stücken mit 145 im und aus Saagen 82 2 Stücken mit 2 im, 50 Stücken mit 3 im;
- b) von 11 Uhr abfahren des diesjährigen Solauer Holz (Saagen 81, am Solauer Hofzuge beginnend) 196 Stücken 30 im, 1200 Stücken Saagen I—III, 26 Stücken IV—VII. St.
- 2. Sonnabend den 6. April a) 9 Uhr ab dem Waldstarb Vermeißener Holz aus allen Saagen: 1 im eichene Saagen, 2 im Eiche, 13 im kleinere Kiefern, 54 im Kiefern, 600 im Nadelholz;
- b) von 10 Uhr im Saagen 64: 182 Stücken mit 32 im, 1200 Stücken Saagen I—III, Kiefer, 15 St. IV, Kiefer, im Saagen, 100 Stücken Saagen I—III, Kiefer, 10 Stücken Saagen I—III, Kiefer, 10 Stücken Saagen I—III, Kiefer. (ad) Schenck, den 25. März 1895.  
Königliche Oberförsterei.





**Franz Christoph's**  
**Fußboden-Glanz-Lack**  
 sofort trocknend u. geruchlos,  
 von Jedermann leicht an-  
 wendbar.  
 Haupt-Niederlage in Halle a/S.:  
 Grimbold & Co.,  
 in Brema: Paul Peter,  
 in Düben: Ernst Schulze,  
 in Landsberg: J. C. Pöschel.

**Hühneraugen-Mittel.**

Seit Jahren bewährtes Special-  
 Mittel zur gefahr- und schmerzlosen  
 Beseitigung von Hühneraugen und  
 jeder Hornhaut.  
 Flasche mit Pinsel 50 Pfg.  
 Adler-Apotheke, Geisfir. 15.  
 H. Dunkel.

**Wilh. Heckert,** Halle a. S.,  
 Gr. Ulrichstr. 62.

Spezialität:  
**Spar-  
 Koeherde**  
 für  
**Haushaltungen, Herrschaftsküchen,  
 Restaurants, Hôtels, Cafés etc.**

Bratspessle,  
 Bratröste,  
 Wärmeschränke,  
 Kesselfeuerungen.

Prima Referenzen.  
 Beste Ausführung.  
 Grösste Auswahl.  
 Billigste Berechnung.

Baumartes  
 Warmwasser-Er-  
 zeugungs-Anlagen  
 vom Heerdefeuer  
 aus.

**Blendend weisse Wäsche  
 ohne Bleiche**  
 erzielt man im Gebrauch mit

**Dr. Thompson's  
 Seifenpulver.**

Die Qualität desselben ist bis jetzt von keiner Concurrenz übertroffen  
 worden. Es befinden sich viele Seifenpulver in rother Packung im Handel,  
 die nur zur Täuschung des Publikums dienen sollen, und verlange man  
 deshalb direct:  
 Dr. Thompson's Seifenpulver mit der Schutzmarke „Schwan“.

Zu haben in allen besseren Colonial-, Drogen- und Seifenhandlungen.

**Buchholz=Kugeln,  
 Weißbucheene Regel**  
 empfehlen in bester Qualität billigst

**4! Heiner. Karras, Ernst Karras jr.,**  
 — nur Leipziger Straße 4. —

**Freyberg's Brauerei**  
 empfiehlt

**Lagerbier, Pilsener u. Münchener**  
 in 0,4 Flaschen à 10 Pfg.

**Porter Bier** per Flasche — 1/2 Ltr. — 20 Pfg.

**Ausverkauf.**

Wegen gänzlicher Aufgabe des Detailgeschäfts verkaufe ich mein  
 großes Cigarren- (ca. 500 Kiste) und Wein-Lager  
 zu bedeutend herabgesetzten Preisen. Bei Entnahme anderer Posten  
 erwähre ich namhafte Rabatte.

**Franz Stempel, Alte Promenade 23.**

**Rest meines Weinlagers,**  
 bestehend in ungefähr 10 Fässern, zusammen ca. 1500 Ltr.,  
 alles gut gepflegt, hochedle, musterhafte Weine, verkaufe  
 ich heute noch aus; jeder Liebhaber kann nicht besser thun, als  
 sich ein Fässchen einzuheimen. — Die Weine sind von der Firma  
 Gebrüder Eckel, Deidesheim.

**Robert Enger, Merseburger Str. 158.**

Bei allen katarthallischen Leiden des **Kehlkopfes, Rachens, Magens**  
 etc. wird die

**EMSER VICTORIA-QUELLE**  
 mit vorzüglichem Erfolg angewendet. Dieselbe zeichnet sich durch die denkbar  
 günstigste chemische Beschaffenheit aus, und eignet sich — vermöge ihres  
 beträchtlichen Gehaltes an Kohlensäure — besonders für den häuslichen  
 Gebrauch.

Vorräthig in Halle a/S. bei **Heimbold & Co.**  
**König Wilhelms-Felsenquellen in Bad Ems.**

**C. Hauptmann**  
 Möbelfabrik mit Dampftrieb  
 Kl. Ulrichstr. 30.

Grösste Auswahl.  
 Billigste Preise.

**Gesangbücher,**  
 Erbauungsschriften, Claissier, Gedicht-Sammlungen etc.  
 empfiehlt als geeignete Confirmationsgeschenke

**A. Neubert,** Buchhandlung,  
 Poststr. 9.

**Tapeten.**

Grösste Auswahl.  
 Stets neueste Muster.  
 Durchaus reelle  
 Bedienung.

**Hermann Bischoff,**  
 4 Gr. Klausstr. 4. Halle a/S. 4 Gr. Klausstr. 4.

Sauer  
 von:  
 Rouleaux,  
 Wachstuchen,  
 Ledertuchen,  
 Linoleum, Cocos,  
 Gummidecken und Unterlagen.

Tausende Belobigungsschreiben  
 aus allen Theilen Deutschlands.

Tuch und Buckskin  
 Kammer und Cheviot  
 Paletot und Mantel  
 Paletot und Stoffe

Es  
 liegt klar auf der Hand

dass man direct vom Fabrikanten seine Herren-  
 Anzug-Stücke am besten und vortheilhaftesten  
 bezieht, diesbehalbst versäume Niemand, unsere  
 neue Musterkollektion mit hervorragenden  
 Neuheiten zu verlangen, welche wir an  
 Jedermann selbst Fabrikpreise, franco  
 versenden.  
 Keine Contourung

**Lehmann & Assmy**  
 Tuchfabrikanten  
 Spremberg, Nieder-Lausitz.

Wenn an der Erhaltung eines  
 schönen Teints, an klarer  
 zarter Haut etwas gelegen ist,  
 wüsste sich täglich mit der überaus  
 milden

**Doering's Seife** mit der Eule.  
 Der Erfolg ist wunderbar. Es  
 ist keine Seife der Welt den  
 gleichen wohlthätigen Einfluss auf  
 die Haut aus. Ueberall zu 40 Pfg.  
 käuflich.

**Genther's entbilfter und entbitterter  
 Mansfelder Kaffee**  
 ist der beste und billigste Geyerkaffee, in Geschmack und Aroma  
 unübertroffen.

**W. F. Wollmer**  
 Große Ulrichstr. 55.  
**Maschinenstrickerei.**  
 Anwehen. Anstricken.

Beste Zeilung in Westphalen.  
 — Auflage 13500. —

**Doztändischer Anzeiger.**  
 Zeilungspreis 15 Pfg.  
 Bezugspreis vierteljährlich 2 Mark.  
 Verlag von Moritz Weyrecht in Plauen i. V.

**Neue Erfindung!  
 Sport-Artikel,**  
 welcher größere Summen abwirft (gef.  
 geschützt), sofort zu verkaufen, probir-  
 weise oder für ganze D. N. ev. Zeit-  
 natter mit größtem Erfolg geübt.  
 Offerten erbeten: **W. Klingenberg,**  
 Poststr. 6. N. Klingenberg. (ad)

**Dachziegel,  
 Hohlziegel,  
 Drainröhren,  
 rotte Sandformsteine  
 salpetersfreie Klinker  
 und poröse Sintermauersteine**  
 in bester Qualität, weitestgehender  
 Qualität empfiehlt zu billigsten Con-  
 currenzpreisen

**Ferd. Hille, Halle a/S.,**  
 Welher der früheren Käckel'schen  
 Dampfziegel-Fabrik, Bedauer  
 Straße. Beschreiber 460 (ad)

**Bunte Papier-Blatten**  
 in den verschiedensten Mäthern und  
 Farben für Böden in und außerhalb  
 von Gebäuden, äußerst haltbar und  
 widerstandsfähig, glatt und geradelt  
 oder gerippt, liefern billigst und stehen  
 mit Angeboten und Mustern gern zur  
 Diensten.

**B. Liebold & Co.,** Holz-  
 winder.

Grösstes Lager aller Arten  
**Böttcherwaren.**  
 G. Zander, Gr. Klausstraße 12.

Prämirt Chicago 1893.  
 DER BESTE BUTTER CAKES  
 MCF  
**LEIBNIZ  
 HANNOVER.**  
 GESETZLICH GESCHÜTZT  
 Hannoverische Cakes-Fabrik  
 H. BAHLSEN.

Ueberall zu haben!

**Gr. Gröhe**  
 Leipziger Strasse 102.

**THEE  
 GRÖHE**  
 von vorzüglicher  
 QUALITÄT

**Nr. 11. La Neblina Nr. 11**  
 die vorzüglichste  
**6Pfg.-Cigarre**  
 in 2 Reich-Roggen, süsser milder  
 troffen im Geschmack, Brand  
 und feinstem 100 Stk. 5,60,  
 1000 Stk. 53 Pfg. (Mittlerer Kauf  
 für Halle) empfiehlt

**Benno Dingler,** vorm.  
 Paul Grimm,  
 nur Kleinfeldstr. 7. (ad)